

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an den Sonntagen am 6. Juli und 12. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Ditzgenbach am 05.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Aus Anlass des Straßenmusikantenfestes mit Antiquitäten- und Trödelmarkt in Bad Ditzgenbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in allen drei Ortsteilen die Verkaufsstellen am Sonntag, den 06.07.2008, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass eines "Human-Table-Soccer"-Turnieres (Menschliches Tischfußball) in Verbindung mit einer Leistungsschau der örtlichen Gewerbetreibenden in Gosbach dürfen in der Gemeinde Bad Ditzgenbach in allen drei Ortsteilen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 12.10.2008, in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Ditzgenbach, den 06.06.2008

gez. Ueding

Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.